

Teilrevision aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹ bleibt vorbehalten. ³ Es wird ein öffentlich zugängliches Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder geführt.	^{1a} <u>Bei Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis e gibt das Ratsmitglied an, ob</u> <u>a diese Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird,</u> <u>b es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt, wobei Spe-</u> <u>senentschädigungen nicht in Betracht fallen.</u>
Art. 36 Finanzkommission (FiKo) ¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern. ² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus. ³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor: a Voranschlag, b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,	

¹ SR 311.0

d Nachkredite,

e Steueranlage,

f Rahmen einer Neuverschuldung

g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,

h Finanzmotionen.

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹.

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,

b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,

c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁷ Sie ist die Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

^{3a} Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 72 Einreichung, Wandlung, Beratung von Motionen und Postulaten ¹ Motionen und Postulate sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. ² Sie können angenommen oder abgelehnt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Beratung bereits erfüllt, können sie abgeschrieben werden. ³ Sind sie teilbar, kann über einzelne Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden. ⁴ Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen. Die Urheberin oder der Urheber einer Motion kann diese in eine Postulat wandeln. ⁵ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten wird. ⁶ Am Schluss der Beratung ist über die Überweisung der Motion oder des Postulats abzustimmen.	^{5a} <u>Eine Diskussion findet auf Verlangen der Urheberin oder des Urhebers zudem statt, wenn trotz Nichtbestreitens eine Motion oder ein Postulat abgelehnt worden ist. In diesem Fall gilt diese Abstimmung überdies als aufgehoben.</u>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>

¹ BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
	Bern, xx. März 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti